

90.014

**Botschaft  
über den Abschluss von  
Schuldenkonsolidierungsabkommen**vom 21. Februar 1990

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dem Antrag auf Zustimmung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Koller  
Der Bundeskanzler: Buser



---

## Übersicht

*Durch einen Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893) haben Sie uns erstmals ermächtigt, Schuldenkonsolidierungsabkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Diese Ermächtigung wurde mit Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) bis zum 31. Juli 1980 und mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 (SR 946.240.9) bis zum 31. Juli 1990 verlängert. Sie soll um weitere zehn Jahre verlängert werden.*

*Die finanzielle Lage der Entwicklungsländer wird auch in Zukunft Schuldenkonsolidierungen notwendig machen. Die Ermächtigung zum Abschluss derartiger Abkommen erlaubt es der Schweiz, ohne Verzug an Konsolidierungsaktionen der Gläubigerländer mitzuwirken.*

## Botschaft

### 1 Allgemeiner Teil

#### 11 Begründung von Schuldenkonsolidierungen

Schuldenkonsolidierungen sind seit 25 Jahren ein klassisches Mittel zur Überbrückung von Liquiditätskrisen, von denen einzelne Entwicklungsländer zeitweilig betroffen sind. Neuerdings werden sie – allerdings beschränkt auf die ärmsten und höchstverschuldeten Entwicklungsländer – in der Form von konzessionellen Schuldenkonsolidierungen auch als Teilbeitrag zur Lösung von Solvenzproblemen eingesetzt.

Die Ursachen der den Schuldenkonsolidierungen zugrunde liegenden Zahlungsbilanzprobleme sind mannigfaltiger Natur und lassen sich auf interne und äussere Faktoren zurückführen.

Zu den hausgemachten Ursachen zählen insbesondere Mängel in der Wirtschafts- und Staatshaushaltspolitik. Unter den äusseren Einflüssen stehen Schwankungen der Rohstoffpreise auf der Ein- und Ausfuhrseite mit ihren Auswirkungen auf die Austauschverhältnisse und der Zinssätze im Vordergrund.

Die Aufnahme von Krediten im Ausland sollte es den Entwicklungsländern ermöglichen, eine Investitionsrate zu erzielen, die über die Eigensparnisse hinausgeht, und so die gewünschte raschere Entwicklung zu verwirklichen. Voraussetzung ist der produktive Einsatz der aufgenommenen Mittel. Die Konditionen der Aussenschuld müssen dem Entwicklungsstand, namentlich der aussenwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, angepasst sein.

Die Konsolidierung von Schulden bezweckt einerseits, die privaten und staatlichen Gläubiger vor Verlusten zu schützen bzw. eine Gleichbehandlung bei der Leistung des Schuldendienstes sicherzustellen. Andererseits trägt sie dazu bei, die wirtschaftliche Anpassung eines Landes an neue Gegebenheiten zu erleichtern. Schwerwiegende Störungen im Entwicklungsprozess und die damit verbundenen negativen sozialen Auswirkungen können damit vermieden oder entschärft werden.

Mit der Konsolidierung von Schulden können die Ursachen von Zahlungsbilanzschwierigkeiten nicht ohne weiteres beseitigt werden. Konsolidierungen sind deshalb durch eigene Massnahmen des betreffenden Landes und durch Hilfe von Aussen zu ergänzen, soll eine langfristige Gesundung der wirtschaftlichen und sozialen Lage erreicht werden. Sie bieten dem Entwicklungsland Gelegenheit, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen seine Wirtschaftspolitik und seine wirtschaftlichen Möglichkeiten eingehend zu prüfen.

Wir prüfen laufend, wie die Schweiz zur Lösung der langfristigen Finanzierungs- und Entwicklungsprobleme der Dritten Welt beitragen kann. Wir sind bestrebt, unsere technische und finanzielle Entwicklungszusammenarbeit quantitativ zu erhöhen und qualitativ zu verbessern und damit wichtige Entwicklungsvorhaben zu angepassten Bedingungen zu finanzieren. So vermitteln wir unsere Hilfe an die ärmsten Entwicklungsländer fast ausschliesslich in Form

von Geschenken, um neue Verschuldungsprobleme zu verhindern. Auf internationaler Ebene unterstützen wir Anstrengungen, um Rohstoffpreise und Exporterlöse der Entwicklungsländer zu stabilisieren. Ferner ermöglichen wir den Entwicklungsländern durch eine betont liberale Handelspolitik den Zugang zu unseren Märkten. Die erwähnten Massnahmen dienen alle dazu, Zahlungsprobleme zu verhindern oder zu mildern.

## 12 Anwendung des geltenden Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen sind bis Ende Juni 1989 74 zwischenstaatliche Schuldenkonsolidierungsabkommen wie folgt abgeschlossen worden:

Jahr	Anzahl Abkommen	Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile	
			Bund Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.
1980 .....	2	241,0	192,5	48,5
1981 .....	5	179,2	109,5	69,7
1982 .....	4	64,7	45,2	19,5
1983 .....	8	188,3	124,4	63,9
1984 .....	11	270,5	191,2	79,3
1985 .....	7	173,7	120,1	53,6
1986 .....	8	523,2	426,1	97,1
1987 .....	12	464,7	297,4	167,3
1988 .....	8	623,9	462,1	161,8
1989, 1. Halbjahr .....	9	454,1	362,5	91,6
Total .....	74	3183,3	2331,0	852,3

Im gleichen Zeitraum haben die westlichen Gläubigerstaaten vorwiegend im Rahmen des Pariser Klubs gesamthaft 136 Umschuldungen vereinbart. Der Totalbetrag der so umgeschuldeten Fälligkeiten beläuft sich auf rund 100 Milliarden US Dollar.

Nähere Einzelheiten zu den von uns abgeschlossenen bilateralen Vereinbarungen vermittelt die Übersicht im Anhang. Über die Unterzeichnung der einzelnen Abkommen haben wir Sie jeweils in den halbjährlichen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik orientiert.

Die Konsolidierungsguthaben der Exportrisikogarantie (ERG) (inkl. kapitalisierter und ausstehender Zinsen) beliefen sich Ende 1988 auf 1891 Millionen Franken. Davon entfallen rund 268 Millionen Franken (14%) auf die Gruppe der ärmsten Länder Afrikas. Im Sinne einer vorsichtigen Bilanzierung werden die Konsolidierungsguthaben zurzeit um 35 Prozent, mehr als zwölf Monate überfällige Zinsen um 100 Prozent, wertberichtigt.

Die aus den Umschuldungen resultierenden Kapital- und Zinsfälligkeiten sind nicht vollumfänglich eingehalten worden; so mussten auch Umschuldungsfälligkeiten von 295 Millionen Franken – entsprechend 9 Prozent der gesamten Fälligkeiten – erneut konsolidiert werden. Ende 1988 war ein Betrag von 134 Millionen Franken (49 Mio. Fr. Rückzahlungen, 85 Mio. Fr. Zinsen) seit über zwölf Monaten notleidend, der auch nicht erneut umgeschuldet werden konnte.

Die in den Konsolidierungsabkommen vereinbarten Rückzahlungsfristen bewegen sich im Rahmen von zehn Jahren, einschliesslich einer Karenzfrist von üblicherweise fünf Jahren.

Im Gefolge des Weltwirtschaftsgipfels von Toronto 1988 haben die Gläubigerländer beschlossen, den ärmsten und höchstverschuldeten Entwicklungsländern im Rahmen neuer Umschuldungen Vorzugsbedingungen einzuräumen. Den Gläubigern stehen jeweils drei in ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen als gleichwertig betrachtete konzessionelle Ansätze zur Wahl, nämlich

- Reduktion der umzuschuldenden Fälligkeiten um einen Drittel; marktüblicher Konsolidierungszins auf der Restfälligkeit; Rückzahlung der umgeschuldeten Fälligkeiten in 14 Jahren, einschliesslich acht Karenzjahre;
- Rückzahlung der umgeschuldeten Fälligkeiten in 25 Jahren, einschliesslich 14 Karenzjahre; marktüblicher Konsolidierungszins;
- Reduktion des Konsolidierungszinses um 3,5 Prozentpunkte (jedoch nicht mehr als 50%); Rückzahlung der umgeschuldeten Fälligkeiten in 14 Jahren, einschliesslich acht Karenzjahre.

In den bisher vereinbarten konzessionellen Konsolidierungen hat sich die Schweiz, soweit sie als Gläubiger davon betroffen war, für die dritte Option entschieden. Da es sich bei den konzessionellen Umschuldungen in erster Linie um multilaterale Massnahmen der Schadensminderung handelt und die damit verbundene Wertminderung im Verhältnis zu einem allfälligen Marktwert vertretbar ist, beteiligen sich sowohl ERG wie Exporteur – jeweils im Ausmass ihres Forderungsanteils – am Zinsnachlass. Nach dem Anhang belaufen sich die bisher zu konzessionellen Bedingungen umgeschuldeten Fälligkeiten auf 25,7 Millionen Franken.

### 13 Gründe für die Verlängerung der Ermächtigung

Die Verschuldungsproblematik hat sich im Verlauf der letzten Jahre sowohl in ihrer quantitativen Dimension – Ausdehnung auf immer zahlreichere Entwicklungsländer – als auch in ihren qualitativen Aspekten – gemeint sind die verstärkt zutage tretenden Auswirkungen der wirtschaftlichen Sanierungsmassnahmen auf die soziale Situation – akzentuiert.

Die Aussenverschuldung aller Entwicklungsländer erreichte nach den Schätzungen der Weltbank Ende 1988 ein Volumen von rund 1300 Milliarden Dollar. Dies entspricht einer Zunahme um 56 Prozent gegenüber dem Stand von 1982, dem Ausbruch der Verschuldungskrise. Von der erwähnten Aussenschuld entfallen 40 Prozent auf die 15 höchstverschuldeten Länder mit mittlerem Einkommen und 10 Prozent auf die ärmeren hochverschuldeten Länder in Afrika. Die Oststaaten (inkl. UdSSR) haben ihrerseits gegenüber dem Westen Ausland-

schulden von etwa 130 Milliarden Dollar. Es sind namentlich die drei genannten Ländergruppen, die der internationalen Gemeinschaft bei der Lösung ihrer Überschuldung Probleme aufgeben.

Die Lösungsbeiträge der Gläubiger werden je nach wirtschaftlichem und politischem Engagement – und zukunftsbezogener Verantwortung und bestehenden und künftigen Interessen – unterschiedlich ausfallen.

Die hochverschuldeten Länder der mittleren Einkommensklasse stehen den Geschäftsbanken als wichtigste Gläubigergruppe gegenüber. Mit dem im März 1989 vom amerikanischen Schatzsekretär Brady lancierten Plan ist nunmehr ein Weg zur Schuldenreduktion vorgezeichnet, der namentlich auf die Bedürfnisse dieser Ländergruppe zugeschnitten ist. Der Einbezug auch der öffentlich garantierten Kredite in dieses Massnahmenpaket steht gegenwärtig nicht zur Diskussion. Der anteilige Beitrag der staatlichen Gläubiger zur Gestaltung eines für diese Wirtschaften tragbaren Schuldendienstes wird wie in der Vergangenheit durch Schuldenkonsolidierungen zu traditionellen Bedingungen geleistet.

Hinsichtlich der ärmsten und hochverschuldeten Länder Afrikas setzt sich die Einsicht durch, dass das begrenzte Wirtschaftspotential es diesen Ländern schwerlich erlaubt, ohne Unterstützung aus der Verschuldungskrise herauszuwachsen. Der grosse Schuldenüberhang beeinträchtigt vielmehr ihr Wirtschaftswachstum. Die Verschuldungsstruktur dieser Länder – fast 90 Prozent aller Ausstände entfallen auf bilaterale und multilaterale Gläubiger – legt es nahe, dass die Verantwortung hier schwergewichtig bei den Regierungen der Industrieländer liegt. An die Hilfsaktionen auf multilateraler Ebene (erweiterte Strukturanpassungsfazilität [ESAF] des IMF, Sonderprogramm der Weltbank) leistet die Schweiz ihren finanziellen Beitrag. Die öffentlichen Gläubiger gewähren im Rahmen des Pariser Clubs Umschuldungen zu konzessionellen Bedingungen. Der in diesen Ländern trotzdem bestehende Schuldenüberhang erfordert die Fortsetzung dieser Aktionen.

Die Verschuldung Osteuropas in konvertierbaren Währungen hat verschiedene Ursachen. Die Kredite dienen zwar schwergewichtig der Modernisierung der industriellen Infrastruktur. Diese Investitionen erweisen sich aber wegen Systemschwächen häufig als ungenügend produktiv und zu stark binnenmarktorientiert. Verschuldungsprobleme, die mit Schuldenkonsolidierungen vermindert werden mussten, sind bis anhin in Polen, Rumänien und Jugoslawien aufgetreten. Die dynamischen Auswirkungen der jüngsten Reformen im osteuropäischen Raum auf die Aussenschuldproblematik sind heute nicht zuverlässig prognostizierbar. Auch ist die Finanzierung der erforderlichen produktiven Neuinvestitionen in Anbetracht der teilweise schon hohen Aussenverschuldung nicht durchwegs gesichert. Eine Verminderung der Schuldenlast dieser Länder kann als Unterstützung des wirtschaftlichen und politischen Demokratisierungsprozesses angesehen werden.

Das skizzierte Bild zeigt, dass bei aller Verschiedenheit der Ausgangslage in den betroffenen Problemregionen und -ländern Schuldenkonsolidierungen der Gläubigerländer weiterhin einen wichtigen und zweckmässigen Beitrag zur Lösung der Verschuldungsprobleme zu leisten vermögen. Zusätzliche Umschuldungsbegehren zeichnen sich auch im Zusammenhang mit internationalen Ent-

schuldungsinitiativen wie dem Brady-Plan ab, indem die Banken ihre Unterstützung vermehrt vom Mitwirken der staatlichen Gläubiger in der Form von Schuldenkonsolidierungen abhängig machen. Dies kann Umschuldungsbegehren von Ländern auslösen, in denen der Anteil der Exportkredite im Vergleich zu den bestehenden Bankenausleihungen bescheiden ist, und die Forderungen deshalb bis anhin auch laufend beglichen wurden.

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen der Schuldenkonsolidierungen werden sich weiterhin grundsätzlich am Markt orientieren, gleichzeitig aber den Zahlungsbilanzerwartungen der Schuldnerländer Rechnung tragen müssen.

## **2 Besonderer Teil**

### **21 Inhalt des Bundesbeschlusses**

Der Bundesbeschluss ermächtigt uns, Abkommen über Forderungen abzuschliessen, die dem Bund zustehen oder die der ERG unterstellt worden sind. Die Vereinbarungen können demnach Forderungen einerseits aus Krediten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes, andererseits aus der ERG unterstellten Geschäften umfassen. Hingegen werden Forderungen, die diesen beiden Kriterien nicht entsprechen, nicht in die Abkommen einbezogen. Das Hauptgewicht wird auch in Zukunft auf ERG versicherten Forderungen liegen.

Die Kredite für die Durchführung der Abkommen gehen im Ausmass der ERG-Deckung der Forderungen zulasten der ERG-Rechnung; darüber hinausgehende Verpflichtungen und Forderungen des Bundes werden über die Staatsrechnung abgewickelt.

Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 hat sich bewährt; insbesondere erlaubt er der Schweiz, mit andern Gläubigerstaaten solidarisch und rasch den Schuldnerländern Unterstützung zu gewähren. Grundsätzliche Änderungen drängen sich demnach nicht auf.

Immerhin haben wir in Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit, Konsolidierungen abzuschliessen, die eine teilweise Minderung der Forderungen beinhalten, ausdrücklich erwähnt. Damit tragen wir der unter Ziffer 12 dargelegten jüngeren Praxis der Gläubigerstaaten Rechnung, den ärmsten und höchstverschuldeten Entwicklungsländern im Rahmen von Schuldenkonsolidierungen Bedingungen einzuräumen, die eine Minderung des Nominalwertes der Forderungen bewirken. Die Vorzugsbehandlung kann in einer der in ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen gleichwertigen Formen der Schuldenreduktion, Zinssatzreduktion oder verlängerten Rückzahlungsfristen gewährt werden. Es sind dies multilaterale Aktionen der Schadensbegrenzung, die die Zahlung von Forderungen und Leistung des Schuldendienstes noch in einem Ausmass sicherstellen sollen, das der beschränkten Zahlungsfähigkeit des Schuldnerlandes Rechnung trägt. Die Ergänzung von Artikel 1 Absatz 1 soll es uns ausdrücklich erlauben, im internationalen Rahmen die bisher angewandte Zinssatzreduktion weiterzuführen und daneben auch andere gleichwertige Optionen der Schuldenminderung in Betracht ziehen zu können. Damit wird sichergestellt, dass die Schweiz weiterhin auf neue Entwicklungen flexibel und rasch reagieren kann.

Der Abschluss solcher Abkommen setzt voraus, dass dem schweizerischen Gläubiger die gleichen Forderungswerte zustehen wie den übrigen Gläubigern im Pariser Klub und die vereinbarte Minderung den allfälligen Marktwert dieser Forderungen nicht unterschreitet. Andernfalls würde der Abschluss solcher Abkommen eine entsprechende Abgeltung des Bundes unter dem vorliegenden Bundesbeschluss oder einer andern Rechtsgrundlage (Art. 1 Abs. 2) erforderlich machen. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn weitergehende Aktionen unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten beschlossen oder Minderungsabkommen als autonome Massnahme ausserhalb des Pariser Klubs vereinbart würden. Erfasst sind auch mögliche Aktionen zugunsten von osteuropäischen oder Schwellenländern.

Wie bis anhin werden wir Sie jeweils in den Berichten nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen über die abgeschlossenen Abkommen informieren.

### **3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Zuverlässige Vorhersagen über den Umfang künftiger Umschuldungen sind nur schwer möglich. Als Orientierungsgrösse kann der Betrag von 2,2 Milliarden Franken dienen; in diesem Ausmass sind noch ERG-Garantien aus Altgeschäften vor der ersten Konsolidierung mit Ländern ausstehend, die in jüngerer Zeit bereits Schuldenkonsolidierungen vereinbart haben und die wahrscheinlich auch noch während eines abschabaren Zeitraumes auf weitere solche Abkommen angewiesen sein werden.

Dabei handelt es sich praktisch ausschliesslich um Forderungen der siebziger und frühen achtziger Jahre. Die verschiedenen Entschuldungsinitiativen haben bewirkt, dass sich der Länderkreis erweitert hat und allenfalls noch ausdehnen wird, da diese Länder ebenfalls in den Genuss der mit Umschuldungen verbundenen Vorteile kommen möchten bzw. Umschuldungen mit den offiziellen Gläubigern zur Voraussetzung von Umschuldungen oder Entschuldungsaktionen privater Gläubiger gemacht werden.

Die Guthaben des Bundes aus früheren Konsolidierungsabkommen, Transfer- und Mischkrediten sowie Finanzhilfe inklusive technischer Zusammenarbeit mit den Problemländern, die für künftige Schuldenkonsolidierungen im Vordergrund stehen, betragen rund 95 Millionen Franken.

Der Bundesbeschluss wird keinen zusätzlichen Personalaufwand bedingen.

### **4 Legislaturplanung**

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 angekündigt (BBl 1988 I 395, Anhang 2).

## 5 Europafähigkeit

Die Mitgliedstaaten der EG stehen als Gläubiger vor dem gleichen Erfordernis wie die Schweiz, zum Abschluss von bilateralen Schuldenkonsolidierungen Hand zu bieten. Die Zuständigkeit für die Verhandlung und den Abschluss der Abkommen liegt in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedregierungen. Der Bundesbeschluss ist in seiner Zielsetzung und hinsichtlich der vorgeschlagenen Lösung mit EG-Recht vereinbar.

## 6 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage der Vorlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen besitzt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da Vertragsabschlussermächtigungen eine rechtssetzende Zuständigkeitsregel im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Geschäftsverkehrsgesetz (SR 171.11) darstellen, müssen die vorgeschlagenen Kompetenzdelegationen an den Bundesrat in einen referendumpflichtigen Erlass auf Gesetzesstufe gekleidet werden. Da die Ermächtigung auf zehn Jahre befristet sein soll, ist die Rechtsform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu wählen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsverkehrsgesetz).

**Bilaterale Schuldenkonsolidierungsabkommen unter Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980**

(in Kraft seit 1. Aug. 1980)

**Jahr: 1989**

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonstruiert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Ecuador II .....	28. Febr. 1989	13,5	11,5	2,0	10	2,75/5,50	-	-	13,5
Mali I .....	14. März 1989	2,6	1,6	1,0	14	2,75	-	-	2,6
Argentinien II .....	28. März 1989	186,4	150,0	36,4	10	5,50	-	-	186,4
Zentralafrika IV .....	4. April 1989	12,8	9,3	3,5	14	2,75	-	-	12,8
Tansania II .....	11. April 1989	4,4	2,9	1,5	14	2,75	-	-	4,4
Madagaskar VI .....	15. April 1989	1,4	1,1	0,3	14	2,75	-	-	1,4
Senegal VII .....	11. Mai 1989	4,5	3,3	1,2	14	2,75	-	-	4,5
Bolivien II .....	9. Juni 1989	11,5	7,8	3,7	10	5,5	-	-	11,5
Polen IV .....	26. Juni 1989	217,0	175,0	42,0	10	5,5	-	-	217,0
Total 1. Halbjahr .....		454,1	362,5	91,6			-	-	454,1

## Jahr: 1988

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Philippinen II.....	25. März 1988	13,5	11,9	1,6	10	5,50	–	–	13,5
Senegal IV.....	28. März 1988	1,0	0,9	0,1	16	5,50	–	–	1,0
Guinea-Bissau I.....	31. März 1988	9,0	6,7	2,3	20	5,50	–	–	9,0
Brasilien II.....	25. Mai 1988	58,4	48,0	10,4	5	5,50	3,3	–	55,1
Togo VI.....	16. Juni 1988	40,1	26,9	13,2	18	5,50	–	–	40,1
Gabon II.....	22. Juni 1988	4,0	3,6	0,4	10	5,50	–	–	4,0
Ägypten I.....	30. Juni 1988	427,3	311,8	115,5	10	5,50	–	–	427,3
Jugoslawien IV.....	29. Dez. 1988	70,6	52,3	18,3	10	5,50	–	–	70,6
<b>Total.....</b>		<b>623,9</b>	<b>462,1</b>	<b>161,8</b>			<b>3,3</b>	<b>–</b>	<b>620,6</b>

## Jahr: 1987

Land	Abkommen vom:	effektiver Konso- lidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rück- zahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurück- bezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Madagaskar V .....	22. Jan. 1987	1,4	1,1	0,3	10½	6	–	–	1,4
Elfenbeink. III .....	28. Jan. 1987	79,9	48,7	31,2	10	6	19,1	–	60,8
Zambia III .....	28. Jan. 1987	8,9	4,8	4,1	10	6	–	–	8,9
Tansania I .....	13. März 1987	23,5	15,8	7,7	10	6	–	0,6	22,9
Jugoslawien III .....	14. April 1987	86,9	53,4	33,5	9	6	13,4	–	73,5
Mexiko I .....	23. April 1987	30,3	23,8	6,5	9	6	–	–	30,3
Sierra Leone III .....	24. April 1987	15,9	7,7	8,2	10½	6	–	–	15,9
Kuba III .....	8. Mai 1987	4,7	3,3	1,4	10	6	0,2	–	4,5
Nigeria I .....	3. Aug. 1987	171,0	111,0	60,0	10	6,25	2,7	–	168,3
Gabun I .....	4. Aug. 1987	6,5	5,9	0,6	10	6	–	–	6,5
Bolivien I .....	27. Aug. 1987	31,8	19,9	11,9	10	6	–	–	31,8
Zaire III .....	14. Okt. 1987	3,9	2,0	1,9	15	6	–	–	3,9
Total .....		464,7	297,4	167,3			35,4	0,6	428,7

## Jahr: 1986

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonsolidiert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Togo V .....	17. Jan. 1986	22,9	16,6	6,3	11	6,75	0,2	0,7	22,0
Ecuador II .....	4. März 1986	12,5	10,0	2,5	8	2,75/6,75	0,6	1,7	10,2
Polen II .....	21. Mai 1986	294,5	245,4	49,1	11	6,75	–	–	294,5
Polen III .....	21. Mai 1986	45,3	37,0	8,3	10	6,75	–	–	45,3
Zentrafr. Republik III .....	31. Mai 1986	4,8	3,4	1,4	10	6,75	–	–	4,8
Argentinien I .....	14. Aug. 1986	124,5	100,6	23,9	10	6,75	20,0	–	104,5
Guinea I .....	10. Okt. 1986	7,2	5,1	2,1	10	6,75	0,2	–	7,0
V.R. Kongo I .....	24. Okt. 1986	11,5	8,0	3,5	10	6,75	–	–	11,5
<b>Total .....</b>		<b>523,2</b>	<b>426,1</b>	<b>97,1</b>			<b>21,0</b>	<b>2,4</b>	<b>499,8</b>

## Jahr: 1985

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonsolidiert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Kuba II .....	22. Jan. 1985	3,0	2,1	0,9	9	7	–	–	3,0
Senegal IV .....	11. Juni 1985	7,0	4,1	2,9	9	7	0,8	0,4	5,8
Elfenbeink. II .....	3. Sept. 1985	52,7	42,2	10,5	9	7	–	–	52,7
Jamaika I .....	18. Sept. 1985	2,2	1,8	0,4	9	7	0,7	–	1,5
Jugoslawien II .....	7. Okt. 1985	87,0	56,9	30,1	9	7	8,7	–	78,3
Madagaskar IV .....	18. Okt. 1985	2,3	1,8	0,5	11	7	–	–	2,3
Philippinen I .....	29. Nov. 1985	19,5	11,2	8,3	10	7	1,2	0,5	17,8
<b>Total .....</b>		<b>173,7</b>	<b>120,1</b>	<b>53,6</b>			<b>11,4</b>	<b>0,9</b>	<b>161,4</b>

## Jahr: 1984

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonsoziiert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Zaire II .....	28. Febr. 1984	17,5	8,8	8,7	11	7	0,9	2,8	13,8
Ecuador I .....	30. März 1984	6,5	4,8	1,7	8	2,75/6,75	0,9	2,2	3,4
Senegal III .....	2. April 1984	4,4	3,1	1,3	9	6,75	0,8	0,8	2,8
Sierra Leone II .....	6. April 1984	8,7	4,3	4,4	10½	6,75	–	4,8	3,9
Jugoslawien I .....	26. Juli 1984	50,3	36,6	13,7	7	7,0/6,50	–	16,8	33,5
Elfenbeinküste I .....	31. Aug. 1984	79,1	61,2	17,9	9	7	–	–	79,1
Brasilien I .....	3. Sept. 1984	47,2	33,9	13,3	8	7	14,0	–	33,2
Togo IV .....	4. Sept. 1984	29,4	21,3	8,1	10	7	1,3	–	28,1
Madagaskar III .....	14. Sept. 1984	3,5	2,6	0,9	11	7	0,2	0,3	3,0
Sudan IV .....	3. Dez. 1984	18,3	12,0	6,3	16	7,25	–	–	18,3
Sambia II .....	14. Dez. 1984	5,6	2,6	3,0	10	7	–	2,0	3,6
Total .....		270,5	191,2	79,3			18,1	29,7	222,7

**Jahr: 1983**

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Togo III .....	30. Juni 1983	36,5	26,3	10,2	10	6,25	7,8	5,3	23,4
Kuba I .....	12. Aug. 1983	36,9	25,9	11,0	8	6,50	1,8	3,5	31,6
Sambia I .....	19. Aug. 1983	12,7	8,3	4,4	10	6,50	1,2	7,6	3,9
Rumänien II .....	14. Sept. 1983	28,9	17,5	11,4	6½	6,50	28,9	–	–
Senegal II .....	18. Nov. 1983	7,3	5,2	2,1	9	6,75	2,9	0,6	3,8
Sudan III .....	23. Nov. 1983	46,9	27,3	19,6	16	7,15	0,5	–	46,4
Zentralafrika II .....	3. Dez. 1983	4,1	3,1	1,0	10	6,75	0,4	1,5	2,2
Peru II .....	28. Dez. 1983	15,0	10,8	4,2	8	7-⅛	0,7	–	14,3
<b>Total .....</b>		<b>188,3</b>	<b>124,4</b>	<b>63,9</b>			<b>44,2</b>	<b>18,5</b>	<b>125,6</b>

**Jahr: 1982**

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Senegal I .....	20. Jan. 1982	3,9	3,1	0,8	9	7,50	2,2	0,3	1,4
Sudan II .....	19. Okt. 1982	19,0	13,3	5,7	10	7	–	1,9	17,1
Madagaskar II .....	12. Okt. 1982	3,3	1,9	1,4	9	7	0,7	2,2	0,4
Rumänien I .....	31. Dez. 1982	38,5	26,9	11,6	7	7	38,5	–	–
<b>Total .....</b>		<b>64,7</b>	<b>45,2</b>	<b>19,5</b>			<b>41,4</b>	<b>4,4</b>	<b>18,9</b>

**Jahr: 1981**

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Sierra Leone I .....	22. Mai/ 2. Juni 1981	3,4	1,7	1,7	10	6,50	–	1,3	2,1
Togo II .....	15. Juni 1981	55,9	39,4	16,5	9	7 $\frac{3}{8}$	11,4	25,3	19,2
Polen I .....	24. Juli 1981	99,1	53,3	45,8	8	Ko 8 Jahre + 2%	36,3	–	62,8
Zentrafr. Republik I .....	22. Aug. 1981	18,9	13,7	5,2	9	7,50	2,8	16,1	–
Madagaskar I .....	10. Sept. 1981	1,9	1,4	0,5	10	7,75	0,6	1,1	0,2
<b>Total .....</b>		<b>179,2</b>	<b>109,5</b>	<b>69,7</b>			<b>51,1</b>	<b>43,8</b>	<b>84,3</b>

**Jahr: 1980**

Land	Abkommen vom:	effektiver Konsolidierungskredit Mio. Fr.	Anteile		Rückzahlung Anzahl Jahre	Zinssatz % p. a.	zurückbezahlt Mio. Fr.	rekonso- liert Mio. Fr.	ausstehend Mio. Fr.
			ERG Mio. Fr.	Exporteur Mio. Fr.					
Zaire I .....	21. Juli 1980	17,9	10,8	7,1	5	6	2,5	15,4	–
Türkei III .....	19. Dez. 1980	223,1	181,7	41,4	5	3,5/7,0	122,7	–	100,4
<b>Total .....</b>		<b>241,0</b>	<b>192,5</b>	<b>48,5</b>			<b>125,2</b>	<b>15,4</b>	<b>100,4</b>

# Bundesbeschluss über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1990<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung einschliesslich Minderung von schweizerischen Forderungen, die dem Bund zustehen oder die der Exportrisikogarantie unterstellt worden sind, abzuschliessen und die erforderlichen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1976<sup>2)</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird die eidgenössischen Räte über den Abschluss solcher Abkommen in seinen Berichten nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3)</sup> über aussenwirtschaftliche Massnahmen informieren.

## Art. 2

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Juli 2000.

3749

<sup>1)</sup> BBl 1990 I 1577

<sup>2)</sup> SR 974.0

<sup>3)</sup> SR 946.201